Sommer, Martin

Haftung für autonome Systeme: Verteilung der Risiken selbstlernender und vernetzter Algorithmen im Vertrags- und Deliktsrecht

Baden-Baden: Nomos, 2020, 568 S.

ISBN 978-3-8487-7789-1

Die Doktorarbeit behandelt die vertrags- und deliktsrechtlichen Haftungsfragen für autonome Systeme de lege lata und de lege ferenda. Die Untersuchung klärt, wer von den zahlreichen Beteiligten (Vertragspartner, Hersteller/Betreiber, Anwender und Dritte) im Falle eines Schadenseintritts haftet oder haften sollte. Autonome Systeme sind verkörperte oder unverkörperte technische Hilfsmittel, die innerhalb ihres Aufgabenspektrums mittels machine-learning Algorithmen "lernen" und graduell auch eigenständige Entscheidungen treffen und ausführen können. Bei autonomen Systemen besteht das Risiko, dass das System eine Entscheidung trifft, die Rechtsgüter verletzt und Vermögensschäden verursacht (Autonomierisiko). Das dem System zugrundeliegende Modell wird samt den Daten von den Beteiligten fortlaufend beeinflusst (Vernetzungsrisiko). Teilweise kann selbst ex-post nicht herausgefunden werden, wieso das System in der Form agiert hat (Transparenzrisiko). Die Risiken autonomer Systeme bringen die klassische Rechtsdogmatik an ihre Grenzen. Die Arbeit verwendet daher einen regulatorisch-rechtsdogmatischen Ansatz, um die Risiken zuzuweisen.

Die Untersuchung thematisiert im ersten Hauptteil die vertragliche Haftung de lege lata. Sie weist dem Vertragspartner die sach- und personalbezogenen Risiken, d.h. der Bedienung und Wartung, der Auswahl und Überwachung, auch über eine analoge Anwendung des § 278 S. 1 BGB, zu. Die Arbeit rechnet sodann quasivertraglich dem Hersteller/Betreiber im Primärmarkt und b2c-Verkehr die produktbezogenen Risiken, d.h. der Konstruktion, Fabrikation, Instruktion und Beobachtung, über eine neue Fallgruppe des § 311 III 1 BGB ("Vertrauen in komplexe Technik"), zu. Die Untersuchung thematisiert im zweiten Hauptteil die deliktische Haftung de lege lata. Im Rahmen der Produkt- und Produzentenhaftung wird vom Hersteller gefordert, dass er ein "relativ sicheres" autonomes System herstellt. Dabei kann sich der Hersteller nach der Größe seines Betriebs auf einen unterschiedlichen Stand der Technik einstellen (normativierter risk-utility-test). Im Deliktsrecht werden den Anwendern über die Haftung nach § 831 I BGB analog die personalbezogenen, und über § 823 I BGB die sachbezogenen Risiken zugewiesen. Die Arbeit untersucht im dritten Hauptteil die Verteilung der Risiken de lege lata. Im Rahmen der Darlegungs- und Beweislast wird ein ausdifferenziertes Beweisregime begründet, welches gegenüber den gewerblichen Handelnden gilt. Infolge dieser "Prozeduralisierung" haftet der Hersteller/Betreiber im Falle eines Schadens und kann nach den Regeln der Gesamtschuld von anderen Unternehmern Regress nehmen. Die Arbeit beschäftigt sich im vierten Hauptteil mit der außervertraglichen Haftung für autonome Systeme de lege ferenda. Die Untersuchung schlägt hier einen koregulierten Stufenbau der Haftung vor, der neben einer Verschärfung der Verschuldenshaftung für gewerbliche Anwender eine Gefährdungshaftung für die Hersteller und (auf lange Sicht) eine probabilistische Proportionalhaftung aller Beteiligten vorsieht.

Die Arbeit zeigt auf, dass bei der Frage der Verantwortungsabgrenzung für moderne Technik in Zukunft ein Konzept der gemeinsamen Verantwortlichkeit gelten sollte. Dieses darf zwar von der Technik mitgetragen werden, aber nie die Letztentscheidungskompetenz des Rechts aus dem Blick verlieren. Die Arbeit lädt so zu einer "governance of algorithms by law" ein.